



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 1 – 26 c 13

Regierungspräsidium

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Weiland-Hübner
Durchwahl (06 11) 353-1527
Fax (06 11) 353-1697
E-Mail stefanie.weiland-huebner@hmdis.hessen.de

Darmstadt

Datum 10. Januar 2023

Gießen

Kassel

Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing.: 12. JAN. 2023		
Abl./Baz.	Aktenz.	Erl. Kontr.

Handwritten: 14, für 16.11.2023

Magistrat der Stadt
Frankfurt am Main

60311 Frankfurt am Main

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden

65183 Wiesbaden

- Vorgaben zur Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 1.1.2024 - 31.12.2028;**
- Nachrichtliche Hinweise zur Aufstellung der Vorschlagslisten durch die Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüsse**

Die Amtszeit der zurzeit an den mit Strafsachen befassten Gerichten amtierenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Nach § 45a DRiG führen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung „Schöffin bzw. Schöffe“.

- Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat anlässlich der anstehenden Neuwahlen
 - gem. § 40 Abs. 3 GVG als oberste Landesbehörde und
 - gem. § 40 Abs. 2 GVG als zuständiges Ressort für die Verwaltung für die ordnungsgemäße Besetzung des (nichttrichterlichen Teils des) jeweiligen Schöffenwahlausschusses bei den Amtsgerichten Sorge zu tragen. In Hessen gibt es bekanntlich auf Grund des Gesetzes zur Änderung gerichtsorganisatorischer Regelungen vom 16.9.2011 (in GVBl. I S. 409) 41 Amtsgerichte.

1.1. Wahl der 7 Vertrauenspersonen für den jeweiligen Schöffenwahlausschuss (§ 40 Abs. 3 GVG)

Von den Vertretungskörperschaften der Landkreise und der kreisfreien Städte sind wie im Jahr 2018 sieben Vertrauenspersonen in den Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichts zu wählen (§ 40 Abs. 2 S. 1 GVG).

Bei den Amtsgerichten, deren Bezirk sich auf das Gebiet mehrerer Land- bzw. Stadtkreise erstreckt, wird die Zahl der Vertrauenspersonen, die von den einzelnen Vertretungskörperschaften zu wählen sind, von der „zuständigen obersten Landesbehörde“ bestimmt (§ 40 Abs. 3 S. 3 GVG). Diese Aufschlüsselung habe ich vorgenommen bei den acht Amtsgerichten Wiesbaden, Darmstadt, Offenbach am Main, Frankfurt am Main, Königstein im Taunus, Büdingen, Fritzlar und Kassel.

Insofern hat sich seit den letzten Schöffenwahlen im Jahr 2018 keine Änderung ergeben, auch nicht durch die am 1.1.2020 neu entstandene Gemeinde Wesertal und die damit zusammenhängende Verringerung der Zahl der hessischen Gemeinden von 423 auf 422. Denn die zwei Gemeinden, die sich zu „Wesertal“ zusammengeschlossen und ihre Eigenständigkeit mit Ablauf des Jahres 2019 verloren haben, gehörten allesamt zum Zuständigkeitsbezirk des Amtsgerichts Kassel (vgl. § 4 Abs. 2 GerOrgG i.V.m. Nr. A.VIII der Anlage zu diesem Gesetz).

Ohne Einfluss ist auch die Eingliederung der Gemeinde Bromskirchen in die Gemeinde Alendorf (Eder) zum 1.1.2023 und die damit einhergehende Verringerung auf 421 geblieben. Die Gemeinde Bromskirchen wird in der Festlegung des Zuständigkeitsbereiches des Amtsgerichts Frankenberg (Eder) gestrichen werden (vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 3.11.2022 (u.a.) zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes LT-Drs. 20/9472).

Grundlage für die Berechnung, welche Vertretungskörperschaft in den o.a. acht Fällen wie viele Vertrauenspersonen zu wählen hat, ist das Verhältnis der Einwohnerzahl der beteiligten Verwaltungsbezirke im Amtsgerichtsbezirk. Nach § 148 Abs. 1 2. Alt. HGO ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30.6.2022 festgestellte Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden und Landkreise der Bestimmung zu Grunde zu legen (zur entsprechenden Veröffentlichung des HSL „Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden am 30.6.2022“ (vgl. statistik.hessen.de). Für die Wahl der Vertrauenspersonen bei den o.a. acht Amtsgerichten ist nach alledem die Aufschlüsselung in der Anlage zu diesem Erlass zu beachten.

Damit die bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffenwahlausschüsse termingerecht zusammentreten können, bitte ich die Regierungspräsidien darauf hinzuwirken, dass in den Kreisen und in den kreisfreien Städten Darmstadt, Offenbach am Main und Kassel die Vertrauenspersonen für die Ausschüsse rechtzeitig gewählt und bis zum 31.5.2023 den zuständigen Amtsrichterinnen oder Amtsrichtern mitgeteilt werden. Die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden werden durch diesen Erlass unmittelbar über die vorgenannte Frist informiert.

Ich weise darauf hin, dass für die Wahl der Vertrauenspersonen in der Vertretungskörperschaft ein Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ gilt (vgl. § 40 Abs. 3 S. 1 GVG).

1.2. Bestimmung der Verwaltungsbeamtin oder des Verwaltungsbeamten als Beisitzerin oder Beisitzer für den jeweiligen Schöffenhwahlausschuss (§ 40 Abs. 2 GVG)

Gem. § 40 Abs. 2 S. 1 GVG gehört jedem Schöffenhwahlausschuss eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter an. Die Bestimmung dieser Beisitzerinnen bzw. Beisitzer obliegt der Landesregierung nach einer entsprechenden Vorlage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Die Vorschläge für die als Beisitzerin oder als Beisitzer für den jeweiligen Schöffenhwahlausschuss zu bestimmende Verwaltungsbeamtin oder zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sind mir von den Regierungspräsidien bis zum 15.5.2023 vorzulegen. Der Vorschlag muss für jeden Amtsgerichtsbezirk jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter umfassen. Der vorgeschlagene Beamte bzw. die vorgeschlagene Beamtin muss nicht aus dem staatlichen Bereich kommen, sondern kann auch aus dem kommunalen Bereich stammen.

Bei den o.a. acht Amtsgerichten, deren Bezirk über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgeht, soll sich der Vorschlag auf ein gemeinsames Votum der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte stützen. Für den Bereich der Amtsgerichte Frankfurt am Main und Wiesbaden übermitteln die Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Wiesbaden die untereinander abgestimmten Vorschläge unmittelbar an mich.

2. Nachrichtlich weise ich darauf hin, dass es kraft bundesgesetzlicher Zuweisung zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehört, die **Vorschlagslisten zur Durchführung der Schöffen- und Jugendschöffenwahlen für die neue Wahlperiode aufzustellen.**

2.1. Die Aufstellung der **Vorschlagslisten für die Schöffenwahlen betrifft alle Gemeinden (§ 36 GVG).**

Wie viele Schöffen erforderlich sind und wie viele Schöffenmandate auf die einzelnen Gemeinden entfallen, bestimmt die Justizverwaltung (§ 43 GVG). Das gilt auch für die Frage, bis zu welchem Tag die Vorschlagslisten aufzustellen und bei der zuständigen Amtsrichterin oder dem zuständigen Amtsrichter einzureichen sind (§ 57 GVG).

Ohne der Justizverwaltung vorgreifen zu wollen weise ich im Rahmen meiner Schutzfunktion (§ 11 HGO) die Gemeinden vorab auf folgende Punkte hin:

- Wie schon in den Jahren 2013 und 2018 gilt für die Verabschiedung der Vorschlagsliste in der Gemeindevertretung das (durch die GVG-Novelle 2004 abgemilderte) Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG).
- Der vom Bundesrat am 13.5.2016 beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des § 36 Abs. 4 GVG mit dem Ziel der Reduzierung der Anzahl der vorzuschlagenden Personen (BT-Drs. 18/8880) ist im Bundestag der Diskontinuität anheimgefallen und somit erfolglos geblieben.

- Die Vorschlagsliste soll gem. § 36 Abs. 2 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Speziell zur Gleichbehandlung der Geschlechter bestimmt § 44 Abs. 1a DRiG ergänzend, dass in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden sollen.
- Nach § 33 Nr. 5 GVG sollen Personen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen.
- Nach § 51 GVG sind Schöffen, die ihre Amtspflicht gröblich verletzen; ihres Amtes zu entheben. Personen, bei denen eine Amtsenthebung abzusehen oder zu befürchten ist, sollten natürlich nach Möglichkeit von den Gemeinden erst gar nicht vorgeschlagen werden. § 51 GVG kommt beispielsweise in Betracht bei Verletzung des Beratungsgeheimnisses, bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen und insbesondere auch bei verfassungsfeindlichen Aktivitäten (vgl. BT-Drs. 17/3356 S. 16f.). Zu dem letztgenannten Aspekt ist darauf hinzuweisen, dass auch ehrenamtliche Richter eine besondere Pflicht zur Verfassungstreue haben, und zwar nicht nur während, sondern auch außerhalb der Gerichtsverhandlungen (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6.5.2008 Az. 2 BvR 337/08). Namentlich sog. Reichsbürger, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat, die Geltung des Grundgesetzes und des einfachen Rechts sowie die Legitimität der handelnden Gerichte und Behörden bestreiten, sollten nach Möglichkeit gar nicht erst auf den Vorschlagslisten erscheinen (vgl. OLG Dresden, B. v. 8.12.2014 Az. 2 S AR 37/14 in NSTZ-RR 2015 S. 121).
- Die beschlossene Vorschlagsliste ist gem. § 36 Abs. 3 GVG in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen.
- Der Hessische Datenschutzbeauftragte hat nach den Schöffenwahlen im Jahr 2013 darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift keine Rechtsgrundlage bietet für die Veröffentlichung der Vorschlagsliste im Internet, schon gar nicht für einen die Wochenfrist deutlich übersteigenden Zeitraum (vgl. Nr. 4.1.1.3.2. des 43. HDSB-Tätigkeitsberichts 2014, veröffentlicht unter <https://www.datenschutz.hessen.de/infothek/taetigkeitsberichte>).

Nach dem Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I 2021 S. 2099) soll bei der Offenlegung der Vorschlagslisten zur Schöffenwahl die Anschrift der vorgeschlagenen Personen aus Datenschutzgründen nicht mehr angegeben werden, gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG ist nunmehr grundsätzlich nur noch der Wohnort einschließlich der Postleitzahl aufzunehmen.

2.2. Die Aufstellung der **Vorschlagslisten für die Jugendschöffenwahlen** betrifft alle Landkreise sowie die Gemeinden mit einem (eigenen) Jugendhilfeausschuss (§ 35 JGG).

- Auch für die Verabschiedung dieser Vorschlagsliste im Jugendhilfeausschuss gilt das oben beschriebene „Zwei-Drittel-Quorum“ (§ 35 Abs. 3 JGG)
- Dem Jugendhilfeausschuss gibt das Bundesrecht die ausdrückliche Vorgabe, dass ebenso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden sollen (§ 35 Abs. 2 JGG; vgl. auch §§ 33a Abs. 1 S. 2, 35 Abs. 5 JGG).

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz. Er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Ergänzende Informationen zur Schöffenwahl 2023 bietet der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. - Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) – im Internet (www.schoeffenwahl2023.de und www.schoeffen.de).

Im Auftrag



(Dr. Stork)

Anlage - 1 -

Der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung in	wählt für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in	die angegebene Zahl an Vertrauenspersonen
--	---	---

Regierungsbezirk Darmstadt

Stadt Darmstadt	Darmstadt	3
Stadt Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	6
Stadt Offenbach am Main	Offenbach am Main	3
Stadt Wiesbaden	Wiesbaden	6
Landkreis Bergstraße	Bensheim	7
	Fürth	7
	Lampertheim	7
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Darmstadt	4
	Dieburg	7
Landkreis Groß-Gerau	Groß-Gerau	7
	Rüsselsheim	7
Hochtaunuskreis	Bad Homburg v.d. Höhe	7
	Königstein im Taunus	3
Main-Kinzig-Kreis	Gelnhausen	7
	Hanau	7
Main-Taunus-Kreis	Frankfurt am Main	1
	Königstein im Taunus	4
	Wiesbaden	1
Odenwaldkreis	Michelstadt	7
Landkreis Offenbach	Langen (Hessen)	7
	Offenbach am Main	4
	Seligenstadt	7
Rheingau-Taunus-Kreis	Bad Schwalbach	7
	Idstein	7
	Rüdesheim am Rhein	7
	Wiesbaden	0
Wetteraukreis	Büdingen	6
	Frankfurt am Main	0
	Friedberg (Hessen)	7

Der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung in	wählt für den Schöffenhwahlausschuss beim Amtsgericht in	die angegebene Zahl an Vertrauenspersonen
--	--	---

Regierungsbezirk Gießen

Landkreis Gießen	Gießen	7
Lahn-Dill-Kreis	Dillenburg	7
	Wetzlar	7
Landkreis Limburg-Weilburg	Limburg a.d. Lahn	7
	Weilburg	7
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Biedenkopf	7
	Kirchhain	7
	Marburg	7
Vogelsbergkreis	Alsfeld	7
	Büdingen	1

Regierungsbezirk Kassel

Stadt Kassel	Kassel	3
Landkreis Fulda	Fulda	7
	Hünfeld	7
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Bad Hersfeld	7
Landkreis Kassel	Kassel	4
Schwalm-Eder-Kreis	Fritzlar	5
	Melsungen	7
	Schwalmstadt	7
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Frankenberg (Eder)	7
	Korbach	7
	Fritzlar	2
Werra-Meißner-Kreis	Eschwege	7